Satzung der Stadt Koblenz zur Festsetzung der Außenbewirtungszeiten während der Bundesgartenschau 2011

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 3 Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland Pfalz vom 20.12.2000 (GVBI. S. 578) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Außenbewirtungsflächen gaststättenrechtlicher Betriebe, welche sich innerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 2 befinden.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung betrifft die Gaststätten, welche sich
 - a) innerhalb des Buga-Geländes
 - b) im Gebiet der nördlichen Innenstadt bis Peter-Altmeier-Ufer; in der südlichen Innenstadt bis einschließlich der Straßen Neversstraße und Ludwigstraße
 - c) im Gebiet der westlichen Innenstadt bis Saarplatz sowie den Straßen Moselring, Obere Löhrstraße, Bahnhofplatz; in der östlichen Innenstadt bis einschließlich Kaiserin-Augusta-Anlagen sowie Konrad-Adenauer Ufer

befinden. Die örtliche Begrenzung nach Buchstabe b) und c) ist der als Anlage beigefügten Skizze zu entnehmen.

§ 2 Außenbewirtungszeiten

- (1) Die Außenbewirtungszeit endet in den Nächten von Sonntag auf Montag bis einschließlich Mittwoch auf Donnerstag um 23.00 Uhr, in den Nächten von Donnerstag auf Freitag bis einschließlich Samstag auf Sonntag sowie vor einem gesetzlichen Feiertag um 24.00 Uhr.
- (2) Die Regelung der Außenbewirtungszeiten bei den Veranstaltungen wie z.B. Altstadtfest, Gauklerfest, Rhein in Flammen sowie Altstadtkirmes bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Lärmschutzmaßnahmen

(1) Unter Berücksichtigung des Ruhebedürfnisses der Nachbarschaft sind die Betreiber der Außenbewirtungsflächen sowie die von ihnen als verantwortlich beauftragten Personen verpflichtet,

- a) ab 22.00 Uhr Musikdarbietungen jeglicher Art, auch durch Übertragung aus der Gaststätte, auf den Außenbewirtungsflächen einzustellen
- b) ab 22.00 Uhr Fenster und Türen der Gaststätte geschlossen zu halten
- c) an Tagen, an denen die Außenbewirtungszeit um 23.00 Uhr endet, die Abgabe von Speisen und Getränken so rechtzeitig einzustellen, dass jeglicher Verzehr um 23.00 Uhr beendet ist
- d) an Tagen, an denen die Außenbewirtungszeit um 24.00 Uhr endet, die Abgabe von Speisen so rechtzeitig einzustellen, dass deren Verzehr um 23.00 Uhr beendet ist oder die Abgabe von Getränken so rechtzeitig einzustellen ist, dass deren Verzehr um 24.00 Uhr beendet ist.
- e) die aufgestellten Tische und Stühle nach Ende der Außenbewirtungszeit unter Vermeidung von unnötigem Lärm zusammen zu stellen bzw. von der Außenbewirtungsfläche zu entfernen. Die Sicherung der Tische und Stühle darf nur durch kunststoffummantelte Ketten oder Drahtseile erfolgen.
- (2) In begründeten Einzelfällen bleibt die Anordnung weiterer Lärmschutzmaßnahmen vorbehalten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GemO Rheinland-Pfalz handelt, wer als Betreiber oder als verantwortlich beauftragte Person vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe a) nach 22.00 Uhr Musikdarbietungen jeglicher Art, auch durch Übertragung aus der Gaststätte, auf den Außenbewirtungsflächen durchführt
 - 2. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe b) nach 22.00 Uhr Fenster und Türen der Gaststätte nicht geschlossen hält
 - 3. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe c) die Abgabe von Speisen und Getränken nicht so rechtzeitig einstellt, dass jeglicher Verzehr um 23.00 Uhr beendet ist
 - 4. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe d) die Abgabe von Speisen nicht so rechtzeitig einstellt, dass deren Verzehr um 23.00 Uhr beendet ist oder die Abgabe von Getränken nicht so rechtzeitig einstellt, dass deren Verzehr um 24.00 Uhr beendet ist
 - 5. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe e) nach Ende der Außenbewirtungszeit Tische und Stühle nicht unter Vermeidung unnötigen Lärms zusammenstellt bzw. von der Außenbewirtungsfläche entfernt und eine Sicherung von Tischen und Stühlen nicht durch kunststoffummantelte Ketten oder Drahtseile vornimmt.
 - 6. entgegen § 3 Abs. 2 im Einzelfall einer weitergehenden vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt für den Zeitraum während der Bundesgartenschau vom 15.04.2011 bis 15.10.2011 in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den ... Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Hofmann-Göttig Oberbürgermeister

Anlage Auszug Stadtplan Örtliche Begrenzung